

Dem schweizerischen Konsul in Chicago (Ill.), Herrn Arnold Holinger von Liestal, wird die nachgesuchte Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste erteilt.

An seiner Stelle wird gewählt: Herr Henry Nüssle, von La Chaux-de-Fonds, in Chicago.

Wahlen.

(Vom 8. Dezember 1917.)

Politisches Departement.

Abteilung für Auswärtiges.

Kanzlist der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin: Otto Spring, von Steffisburg (Bern), zurzeit provisorischer Angestellter der Gesandtschaft in Berlin.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden über das Zivilstandswesen.

(Vom 6. Dezember 1917.)

Hochgeachtete Herren!

Wir sind aufmerksam gemacht worden, dass Zweifel herrschen in betreff der Berechnungsweise der Fristen im Verkündungsverfahren, sowie der Wartezeit der Witwen und geschiedenen Frauen.

Wir beehren uns, in dieser Beziehung zu bemerken:

Verkündungsfrist und Einspruchsfrist fallen nach Art. 108 ZGB zusammen. Nach Art. 112 ZGB beträgt die Einspruchsfrist zehn Tage und beginnt „mit dem Tage, an dem die Verkündung erfolgt“. Letzterer Ausdruck: die Frist „beginne mit dem Tage“ der Verkündung, der vielleicht verschiedene Auffassung erlaubt, wird im französischen Texte des genannten Artikels näher dahin präzisiert, dass die Frist „von dem Tage des Anschlages an“ laufe („le délai court ... du jour de la publication“). Es geht daraus hervor, dass Art. 112 nur beabsichtigte, die Dauer der Frist und den Zeitpunkt festzulegen, von welchem hinweg die Frist zu berechnen ist, nicht aber eine besondere Berechnungsweise für die Verkündungsfrist aufzustellen.

Für die Berechnung der Einspruchsfrist, deren Innehaltung im Streitfalle von den Gerichten zu beurteilen ist, machen die Vorschriften der Art. 77, 78 und 79 OR Regel, die nach Art. 7 ZGB auch auf andere zivilrechtliche Verhältnisse anwendbar sind. Diese für die Einspruchsfrist massgebenden Vorschriften müssen auch für die Verkündungsfrist gelten.

Demnach haben die Zivilstandsbeamten folgendes zu beachten:

1. Die Verkündungsfrist läuft von dem Tage an, an dem der Verkündakt angeschlagen wird und dauert 10 volle Tage, wobei der Tag des Anschlages nicht gerechnet wird.

2. Sie endet am Schluss des so berechneten zehnten Tages. Ist der letzte Tag ein Sonntag oder ein am Verkündungsorte staatlich anerkannter Feiertag, so fällt das Ende der Frist auf den Schluss des nächstfolgenden Werktages.

Der angeschlagene Verkündakt kann also frühestens nach Schluss der ordentlichen Geschäftszeit des zehnten auf den Anschlagtag folgenden Tages abgenommen werden, sofern jener nicht ein Sonn- oder Feiertag ist, sonst am Schlusse des nächstfolgenden Werktages. Als Schluss der ordentlichen Geschäftszeit wird durchgängig sechs Uhr abends bezeichnet.

3. Mit Rücksicht darauf, dass der Einspruch schriftlich zu machen ist (Art. 108, 2 ZGB) und der Einspruch als rechtzeitig erhoben erachtet werden muss, wenn er am letzten Tage der Frist der Post übergeben worden ist und den Poststempel dieses Tages trägt, auch wenn er erst nach Ablauf der Frist in die Hände des Empfängers gelangt, ist das Zeugnis des Zivilstandsbeamten, dass keine Einsprache gegen den Abschluss der Ehe

erhoben wurde, auf dem Verkündakte erst an dem auf den Ablauf der Frist folgenden Tage anzubringen.

Dabei wird ausdrücklich bemerkt, dass es Sache der Gerichte und des vor ihnen durchzuführenden Einspruchsverfahrens ist, die Frage zu entscheiden, ob ein Einspruch rechtzeitig oder verspätet eingereicht worden ist.

In ähnlicher Weise berechnet sich die Wartefrist der Witwen und geschiedenen Personen.

Die Frist fängt vom Tage an zu laufen, an dem der Tod des Ehemannes eingetreten oder, bei Geschiedenen, das Ehescheidungsurteil rechtskräftig geworden ist. Für die Bestimmung des Tages, an dem die Rechtskraft eingetreten, machen die prozessualischen Vorschriften des Kantones Regel, in dem das Urteil erlassen worden ist. Der Todestag des Ehemannes und der Tag, an dem das Urteil rechtskräftig wurde, wird in die Frist nicht eingerechnet.

Indem wir Sie ersuchen, in diesem Sinne Ihren Zivilstandsbeamten Weisung zu erteilen, benützen wir die Gelegenheit, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement:

Müller.

Errichtung von Prüfämtern für Elektrizitätsverbrauchsmesser.

Gemäss der Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1916 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern, beginnt mit 1. Januar 1918 die Eichpflicht der in Handel und Verkehr gebrauchten Elektrizitätsverbrauchsmesser. Die amtlichen Prüfungen können ausgeführt werden bei dem Amt für Mass und Gewicht (Prüfamt Nr. 1); ausserdem hat das eidg. Finanzdepartement zurzeit die nachfolgend erwähnten Prüfämter zur Ausführung amtlicher Prüfungen ermächtigt. Je nach Kompetenz gehören diese Prüfämter den Klassen I, II oder III an; das Zeichen + bedeutet, dass bis auf weitere Verfügung des Amtes die betreffenden Prüfämter auf die an das Netz des Werkes angeschlossenen Zähler beschränkt sind. Amtliche Stempelungen finden bis auf weiteres nur bis 25,000 Volt statt.

Prüf- amt Nr.	Klasse	Inhaber	Kompetenz für						
			Gleichstrom bis		Einphasen- Wechselstrom bis		Mehrphasenstrom - bis		Perioden- zahl
			Amp.	Volt	Amp.	Volt	Amp.	Volt	
2	I	Landis & Gyr, A.-G., Zug . . .	4000	1200	1200	24,000	1200	12,000	die üblichen
3	II	Soc. Genev. d'instruments de phy- sique, Genève	—	—	200	600	200	600	30—60
4	II +	E. W. der Stadt Bern	200	300	200	300	200	300	40
5	II +	Bern. Kraftwerke, Nidau	—	—	300	500	300	500	40
6	I +	E. W. der Stadt Zürich	400	600	1000	6,000	1000	6,000	50
7	II +	E. W. der Stadt Luzern	—	—	500	300	300	600	50
8	II +	E. W. der Stadt Lausanne	—	—	200	300	200	300	50
9	III+	E. W. der Stadt Genf	—	—	200	600	—	—	47
10	II	Siemens-Schuckert Werke, Zürich	120	300	200	700	—	—	die üblichen
11	I +	E. W. der Stadt Basel	3000	600	500	6,000	500	6,000	45—55
12	II +	E. W. des Kantons Zürich	—	—	100	500	100	500	50
13	II	E. W. der Stadt Lugano	—	—	200	500	200	500	50
14	III+	E. W. der Stadt La Chaux-de-Fonds	50	525	—	—	—	—	—
15	III+	E. W. Uster	60	250	—	—	—	—	—
16	I	Schweiz. Elektrotechn. Verein, Zürich	1200	2000	1200	25,000	1200	25,000	die üblichen

Prüf- amt Nr.	Klasse	Inhaber	Kompetenz für						
			Gleichstrom bis		Einphasen- Wechselstrom bis		Mehrphasenstrom bis		Perioden- zahl
			Amp.	Volt	Amp.	Volt	Amp.	Volt	
17	III+	E. W. Wald (Kanton Zürich) .	10	440	—	—	—	—	—
18	II	E. W. der Stadt Schaffhausen .	—	—	300	500	300	500	50
19	III+	E. W. Jona, A.-G.	50	520	—	—	—	—	—
20	II +	St. Gallisch-Appenzellische Kraft- werke, A.-G., St. Gallen . .	—	—	400	600	400	600	50
21	III+	E. W. Arbon, A.-G.	50	480	—	—	—	—	—
22	II +	Elektra Baselland, Liestal . . .	50	440	200	500	200	500	50
23	III+	E. W. Burgdorf	50	300	—	—	—	—	—
24	III+	Wasserwerke Zug, A.-G. . . .	200	750	—	—	—	—	—
25	III+	E. W. Solothurn	—	—	100	250	—	—	50
26	II +	Elektra Birseck, Münchenstein	—	—	200	600	200	600	50
27	III+	E. W. Davos, A. G.	—	—	250	500	—	—	45—53
28	II +	Zentralschweiz. Kraftwerke, A.-G., Luzern	—	—	400	600	150	600	42
29	III	Fabrik elektrischer Apparate „Chasseral“, St. Immer . . .	—	—	30	300	—	—	35—70

Bern, den 5. Dezember 1917.

(1.)

Eidg. Amt für Mass und Gewicht.

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1916 und 1917.

Monate	1916	1917	1917	
			Mehreinnahme	Mindereinnahme
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	3,971,061. 53	4,342,498. —	371,436. 47	—
Februar . . .	4,342,470. 33	3,909,074. 20	—	433,396. 13
März . . .	5,398,192. 51	4,825,150. 96	—	573,041. 55
April . . .	4,756,425. 63	5,279,784. 39	523,358. 76	—
Mai . . .	5,415,547. 03	5,725,159. 63	309,612. 60	—
Juni . . .	4,510,930. 13	4,434,014. 87	—	76,915. 26
Juli . . .	4,237,990. 33	4,168,605. 85	—	69,384. 48
August . . .	4,115,002. 93	3,405,786. 32	—	709,216. 61
September . .	4,677,341. 29	3,450,007. 42	—	1,227,333. 87
Oktober . . .	5,031,711. 35	4,562,500. —	—	469,211. 35
November . .	5,053,862. 22	2,741,538. 45	—	2,312,323. 77
Dezember . . .	8,586,458. 10	—	—	—
Total	60,096,993. 38	—	—	—
Auf Ende Nov.	51,510,535. 28	46,844,120. 09	—	4,666,415. 19

Schweizerisches Bundesgericht.**Ediktalzitation.**

1. **Meier, Arnold Emil**, von Trub (Bern), geboren am 6. Dezember 1886, verheiratet, Reisender, Sohn des Johann und Mariegeb. Bill, wohnhaft gewesen in Genf, rue de Carouge 89;
2. **Weil, Max** (angeblich), alias Bauer, Viktor, alias Kurz, aus Waldshut (Deutschland), wohnhaft gewesen in Zürich, Stampfenbachstrasse 24, bei Duttlinger,

beide zurzeit unbekannten Aufenthalts, welche durch Beschluss der Anklagekammer des Schweizerischen Bundesgerichts vom 4. Dezember 1917 wegen verbotenen Nachrichtendienstes zugunsten einer fremden Macht auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft in Anklagezustand versetzt und vor das Bundesstrafgericht verwiesen worden sind, werden davon in Kenntnis gesetzt, dass

- a. die Hauptverhandlung vor dem Bundesstrafgerichte Freitag, den 21. Dezember 1917, nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Bezirksgebäude in Zürich, Badenerstrasse 90 (Parterre, Zimmer Nr. 61) stattfindet;
- b. die Untersuchungsakten bis zum 15. Dezember zu ihrer Einsicht bei der Bundesgerichtskanzlei in Lausanne aufliegen;
- c. ihnen bis zum 15. Dezember 1917 Frist eingeräumt ist, um die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zu beantragen.

Gleichzeitig werden sie aufgefordert, zur Hauptverhandlung persönlich zu erscheinen, mit der Androhung, dass im Falle Ausbleibens gegen sie gemäss Art. 133 und 134 des Bundesstrafprozesses verfahren würde.

Lausanne, den 5. Dezember 1917.

Der Präsident des Bundesstrafgerichts:
Hauser.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1917	1916	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Oktober .	541	1264	— 723
November	48	116	— 68
Januar bis Ende November	589	1380	— 791

Bern, den 7. Dezember 1917.

(B.-B. 1917, IV, 512.)

Schweiz. Auswanderungsamt.

Auslosung von Obligationen des 3 % eidgenössischen Anleihs von 1903.

Die Auslosung der per 15. April 1918 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen des 3 % eidgenössischen Anleihs von 1903 wird Montag, den 7. Januar 1918, 10 Uhr vormittags, im Zimmer Nr. 71, Bundeshaus Westbau, stattfinden.

Bern, den 7. Dezember 1917.

(2..)

Eidg. Finanzdepartement.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1917
Date	
Data	
Seite	877-883
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 576

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.